

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 195, 210

Ein Zweitbescheid, der auf Gegenvorstellungen des Antragstellers hin zu einem Zeitpunkt erlassen worden ist, in dem die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Erstbescheid bereits abgelaufen war, kann mit der Klage angefochten werden, wenn die Entschädigungsbehörde innerhalb dieser Frist dem eine Klage androhenden Antragsteller zugesagt hat, erneut die Ermittlungen aufzunehmen und nach deren Abschluß nochmals eine Entscheidung über den Anspruch zu treffen.

BGH, Urt. v. 23. Juni 1965 - IV ZR 192/64 - OLG Celle
- LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 192/64

URTEIL

Verkündet am
23. Juni 1965
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

U R T E I L

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Direktors Edgar H [REDACTED] ,

L [REDACTED] , B [REDACTED] , O [REDACTED] Avenue, England,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

H [REDACTED] , L [REDACTED] allee [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Löwenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 13. März 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand :

Der Kläger hat als alleiniger Erbe seines am 11. Februar 1937 in Paris verstorbenen Vaters Heinrich H. unter anderem Entschädigung für den Verlust des good will des väterlichen Pelzhandelsgeschäfts in L. geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 12. Januar 1962, zugestellt am 30. Januar 1962, dem Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Vermögen in Höhe von 525.- DM (Auswanderungskosten des Erblassers) zugebilligt, einen Anspruch auf Entschädigung für good will Schaden jedoch abgelehnt, weil nach dem Vortrag des Klägers das Ge-



schäft seines Vaters an den Rauchwarenhändler Rudolf W. [REDACTED] verkauft worden sei und dieser Verkauf den good will als Bestandteil des Geschäftsbetriebes mit umfaßt habe. Der Bevollmächtigte des Klägers hat mit einem am 7. April 1962 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz Gegenvorstellungen gegen die Ablehnung der Ansprüche wegen Verlustes des good will erhoben und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Klage um Mitteilung binnen zwei Wochen gebeten. Die Entschädigungsbehörde teilte ihm mit Schreiben vom 13. April 1962 mit, sie habe aufgrund seiner Gegenvorstellungen den Bescheid vom 12. Januar 1962 überprüft und sei nach der nunmehr vorgelegten Erklärung des Kaufmanns Rudolf W. [REDACTED] bereit, erneut die Ermittlungen über einen möglicherweise entstandenen good will-Schaden aufzunehmen und nach deren Abschluß nochmals eine Entscheidung über den Anspruch zu treffen. Mit Bescheid vom 13. März 1963 hat die Entschädigungsbehörde festgestellt: "Dem Antragsteller stehen ererbte Ansprüche auf Entschädigung für Schaden durch Verlust des good will nicht zu".

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, ihm 50 000 DM
als good will-Entschädigung zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Es hat die Klage als zulässig angesehen, einen ererbten Entschädigungsanspruch jedoch verneint, weil insoweit ein rückerstattungsrechtlicher Vorgang vorliege.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und während des Berufungsrechtszuges den Klageantrag auf 23 000 DM beschränkt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1961, 185 Nr. 33; 1965, 139 Nr. 37) kann ein Verfolgter, der den Entschädigungsbescheid nicht mit einer Klage angefochten, sondern nur Gegenvorstellungen gegen diesen Bescheid bei der Entschädigungsbehörde erhoben hat, den über seine Gegenvorstellungen erg gehenden Bescheid nicht im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten anfechten; ein Bescheid, der eine erstrebte Abänderung eines unanfechtbar gewordenen Bescheides ablehnt, unterliegt somit keiner Klage nach § 21o BEG. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Entschädigungsbehörde einen Bescheid innerhalb der Klagefrist auf eine Gegenvorstellung des Antragstellers inso weit, als dessen Ansprüche abgelehnt worden sind, ganz aufhebt und durch einen anderen ersetzt. In diesem Falle kann der aufgehobene Bescheid nicht mehr die Voraussetzung für eine Klage nach § 21o BEG bilden. Vielmehr wird durch die Zustellung des neuen Bescheides eine neue Klagefrist in Lauf gesetzt. Die innerhalb dieser Frist erhobene Klage ist folglich zulässig (Senatsurteil RzW 1963, 237 Nr. 33).

Von dieser Rechtsprechung ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat in dem Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 13. April 1962 keine Rücknahme des ersten ablehnenden Bescheides gesehen, weil im Interesse der Vermeidung von Verwirrung und Unklarheit für eine derartige das Verfahren gestaltende Erklärung Eindeutigkeit zu fordern sei. Demgemäß hat es die Klage als unzulässig angesehen.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der Senat hat zwar in der vorerwähnten Entscheidung RzW 1963, 237 Nr. 33 die Eröffnung einer neuen Klagefrist nur für den Fall bejaht, daß ein Bescheid noch innerhalb der Klagefrist ganz aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt worden ist. Die Rechtslage kann aber nicht anders beurteilt werden, wenn die Entschädigungsbehörde noch innerhalb der Klagefrist dem Verfolgten zu erkennen gibt, daß sie einen ablehnenden Bescheid beseitigt, ihn also zurücknimmt und durch einen neuen Bescheid ersetzen wird. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Bevollmächtigte des Klägers hat unter Hinweis auf die von ihm beabsichtigte Klage ausdrücklich Gegenvorstellungen gegen den Anspruch auf Entschädigung für good will-Schaden ablehnenden Bescheid erhoben und gebeten, ihm in etwa zwei Wochen Bescheid zu geben. Er konnte das Antwortschreiben der Entschädigungsbehörde vom 13. April 1962 nur dahin verstehen, daß diese Behörde nicht mehr zu ihrem ablehnenden Bescheid vom 12. Januar 1962 stehe, diesen also zurücknehme. Denn anderenfalls wäre für die in diesem Schreiben angekündigte neue Entscheidung kein Raum gewesen. Mit diesem Schreiben, das als behördliche Willenskundgebung der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist (RGZ 102, 1, 3; 161, 308; 317), hat somit die Entschädigungsbehörde nicht, wie das Berufungsgericht meint, die Rücknahme des ablehnenden Bescheides nur in Aussicht gestellt, sondern diese bereits ausgesprochen. Daß nicht ausdrücklich von "Rücknahme" oder "Beseitigung" des ersten Bescheides gesprochen worden ist, ist unschädlich (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in BVerwGE 9, 187).

Das Bundesentschädigungsgesetz enthält über die Zulässigkeit der Rücknahme eines ablehnenden Bescheides, also eines sog. belastenden Verwaltungsaktes, keine Bestimmungen. Es regelt lediglich den Widerruf eines einen Anspruch zubilligenden Bescheides, also eines sog. begünstigenden Verwaltungsaktes.

Die Frage, ob im Entschädigungsrecht die im Verwaltungsrecht entwickelten allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme von belastenden Verwaltungsakten Anwendung finden, bedarf hier keiner abschließenden Erörterung. Denn die Entschädigungsbehörde hat hier, gleichgültig, ob das von ihr beobachtete Verfahren als zulässig anzusehen ist oder nicht, durch die Zusage, eine neue Entscheidung über den Anspruch zu treffen, den Kläger davon abgehalten, die gegen den ersten Bescheid beabsichtigte Klage zu erheben, und einer solchen Klage den Boden entzogen. Sie hat zudem selbst den zweiten Bescheid nicht lediglich als eine Bestätigung des ersten Bescheides, sondern als einen neuen selbständigen Bescheid angesehen und ihn folglich auch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. In einem solchen Fall gebietet es der Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im Verfahrensrecht gilt (Senatsurteil RzW 1964, 282 Nr. 45, mit weiteren Nachweisen), dem Verfolgten nicht die Möglichkeit abzuschneiden, gegen den Zweitbescheid den Klageweg zu beschreiten.

Ein Zweitbescheid, der auf Gegenvorstellungen des Antragstellers hin zu einem Zeitpunkt erlassen worden ist, in dem die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Erstbescheid bereits abgelaufen war, kann somit mit der Klage angefochten werden, wenn die Entschädigungsbehörde innerhalb dieser Frist dem eine Klage androhenden Antragsteller zugesagt hat, erneut die Ermittlungen aufzuheben und nach deren Abschluß nochmals eine Entscheidung über den Anspruch zu treffen.

Die Klage ist daher, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, zulässig. Das Berufungsgericht hätte daher den Klageanspruch sachlich prüfen müssen.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur Nachholung der zur Entscheidung über den Anspruch gebotenen tatrichterlichen Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Freiheit von gerichtlichen Gebühren und Auslagen folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Wilden Dr. Loewenheim

Dr. Graf von der Mühlen